

licher Erledigung dieser Materie schien die Zeit noch nicht gekommen. Das hat man erst unter Karl IV. in die Hand genommen, und nun war es ganz natürlich, dass jetzt hierüber das Kolleg durch eigene selbständige Sprüche zu befinden verlangte.

Bevor wir aber von den kurfürstlichen Sentenzen und Schlüssen reden, die im Zusammenhang des Erlasses der Goldenen Bulle zustande gekommen sind, wollen wir noch aus der Zeit vor 1355 ein sehr instruktives Stück betrachten, das, wie man gleich sehen wird, auch in diesen Zusammenhang gehört. Es hat folgenden Inhalt¹: als Karl am 3. Dezember 1353 zu Speyer dem Hofgerichte vorsass, erschien vor ihm der Vogt von Hunoltstein mit einer Klage gegen den gleichfalls anwesenden Grafen von Sponheim. Darauf erklärte der Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, der auch mit im Gerichte war, er müsse der Vorbringung dieser Klage gegen den Sponheimer, der sein Mann sei, widersprechen. Jeder Kurfürst habe die Freiheit, dass niemand seine Mannen vor ein anderes Gericht laden oder anderswo anklagen dürfe, als in des betreffenden Kurherrn Hofgericht selber. Auf diese Aeusserung des Pfalzgrafen hin befragte Karl die übrigen Kurfürsten, die zugegen waren, nämlich Gerlach von Mainz und Wilhelm von Köln, was ihre Meinung darüber sei. Sie erwiderten, dass Karl, da er auch ein Kurfürst sei, einen anderen Vorsitzenden an seiner Statt ernennen und sich mit seinen Kollegen darüber besprechen müsse, was aller Kurfürsten Recht, Freiheit und Gewohnheit sei. Karl befolgte diesen Vorschlag und zog sich mit den anderen drei Kurfürsten zu einer Beratung zurück, deren Resultat dann dem stellvertretenden Richter von den wiedererschienenen Kurfürsten mitgeteilt wurde und welches dahin lautete: jeder Kurfürst habe von wegen der Kur das Recht, dass keiner seiner Mannen anderswo als vor ihm seinen Gerichtsstand habe. Dementsprechend wurde der Kläger abgewiesen und ihm nahegelegt, sich an des Pfalzgrafen Hofgericht zu wenden.

Abgesehen davon, dass hier bereits das wenige Jahre später den Kurfürsten insgesamt in der Goldenen Bulle konzedierte Privilegium de non evocando als kurfürstliches Recht hingestellt wird, hat diese Urkunde für uns darin ihre Bedeutung, dass hier unumwunden den Wählern die Befugnis zugewiesen wird, über alle Fragen kurfürstlichen Rechts autonom befinden zu dürfen. Sowie eine derartige Materie berührt wird, treten die Kurfürsten zu gesonderter

1) Zeumer a. a. O. II, S. 60 ff., Nr. 6 (Quellen II, 122 ff.).